LANDKREIS KARLSRUHE

Amt für Schulen und öffentlichen Personennahverkehr
Az.: 23.31001-797.714-5105046

Sitzungsvorlage	**KT/71/2019**

Fortschreibung des Verkehrsvertrages ab Dezember 2022 mit der AVG - Kooperationsvereinbarung Netz 7a, Los 1 (Gruppe von Behörden)

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Kreistag	07.11.2019	öffentlich

keine Anlagen	Die Anlage kann auf Anfrage bei der Landkreisverwaltung eingesehen werden.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung Netz 7a, Los 1 in der zu Einsicht zur Verfügung stehenden Fassung – vorbehaltlich nicht wesentlicher Änderungen – zu.

I. Sachverhalt

1. Vergabe der Schienenverkehre im Netz 7 ab dem Dezember 2022

Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Baden-Württemberg, der die Verkehrsleistungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr umfasst, wird grundsätzlich durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg organisiert und verwaltet. Die Fahrplanung und Koordinierung der SPNV-Ausschreibungsverfahren obliegt zum Großteil der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW). Das Land Baden-Württemberg schließt Verträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen und bestimmt damit, welche Strecken in welchem Takt und mit welchen Zugtypen bedient werden.

Die Leistungen des ÖPNV sowie des SPNV müssen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Eine Direktvergabe ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Leistungsvergabe des Netzes 7 steht zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 an. Die Gesamtleistung ist in die Netze 7a (Stadtbahn Karlsruhe: Zwei-System-Stadtbahnen) und 7b (langlaufende beschleunigte Verbindungen mit nachrangigen Verflechtungen in die Karlsruher Innenstadt) aufgeteilt.

Die Verkehrsleistungen im Netz 7b hat das Land als alleiniger Aufgabenträger am Markt ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Die DB Regio wird ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2022 für 13 Jahre mit dem Betrieb beauftragt. In der ersten Stufe sind im Los 1 (Verbindungen in den Schwarzwald, in das Rheintal und nach Heilbronn) jährlich 2,1 Mio. Zug-km und im Los 2 (Karlsruhe – Heidelberg – Mannheim) 0,8 Mio. Zug-km zu leisten.

Die Leistungen im Netz 7a (in der Spitze ca. 10,8 Millionen Zug-km im Jahr) sollen zur Sicherung des Karlsruher Modells direkt an die AVG vergeben werden. Das Netz 7a wird in zwei Losen (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) aufgeteilt. Die Vorabbekanntmachung soll bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 erfolgen.

Für die Direktvergabe des Netzes 7a an die AVG ist die Bildung einer sogenannten Gruppe von Behörden notwendig. Dies ist ein Zusammenschluss von Behörden, die zur Intervention im öffentlichen Personennahverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt sind und wenigstens eine zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle über das zu beauftragende Verkehrsunternehmen ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Der Kreistag hat der Bildung einer Gruppe von Behörden in seiner Sitzung vom 09.05.2019 einstimmig zugestimmt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung der Karlsruher Gruppe von Behörden wurde am 30.07.2019 unterzeichnet.

Die nachfolgenden Verkehre sollen im Wege der Direktvergabe an die AVG vergeben werden:

Los 1:

- S 1/11 Hochstetten – Karlsruhe - Bad Herrenalb/Ittersbach
- S 2 Spöck – Karlsruhe Durlacher Tor – Mörsch/Rheinstetten
- S 4 Karlsruhe – Heilbronn – Öhringen
- S 5 Pforzheim – KA Marktplatz (Weiterführung nach Wörth)
- S 6 Pforzheim – Bad Wildbad
- S 7 Karlsruhe – Rastatt – Baden-Baden
- S 8 Karlsruhe – Rastatt – Forbach (- Freudenstadt – Bondorf)
- S 9 Bruchsal – Bretten (Verstärkerfahrten)
- S 31/S32 Menzingen/Odenheim – Bruchsal – Karlsruhe Hbf.

Los 2:

- S 5 Wörth Innenstadt – Karlsruhe Innenstadt
- S 51 Germersheim – Wörth DB – Karlsruhe Innenstadt – KA-Albtalbahnhof
- S 52 Germersheim – Wörth DB – Karlsruhe Hbf. bzw. KA Bahnhofsvorplatz über KA-Albtalbahnhof (Leistung wird optional vergeben)

Auf der S1 zwischen Hochstetten und Bad Herrenalb verlaufen nach Informationen der NVBW rd. 50.000 Zug-Kilometer pro Jahr im Gebiet des Landkreises Calw. Im aktuellen Vertrag erfolgt keine Mitfinanzierung seitens des Nachbarlandkreises. Die Landkreisverwaltung wird für die Bestellung der Verkehrsleistung den Streckenabschnitt mitbestellen, unter der Vorgabe, dass der Landkreis Calw die Kosten übernimmt.

Die Linie S31/S32 Karlsruhe – Bruchsal – Menzingen/Odenheim wird zur Ermöglichung einer künftigen Innenstadtdurchfahrung dem Netz 7a zugeordnet.

Im Landkreis Karlsruhe sind von der Direktvergabe die gesamten Leistungen auf den Strecken S1/S11, S2 und S31/S32 (auf dem Abschnitt zwischen Menzingen/Odenheim und Bruchsal) betroffen. Hinzu kommen voraussichtlich einzelne Verstärkerleistungen auf Strecken, deren Leistungen grundsätzlich vom Land bestellt werden. Dies betrifft voraussichtlich die S4, die S5 und die S9.

2. Kooperationsvereinbarung

Zur Vereinbarung eines gemeinsamen Vorgehens bei der Vergabe der Leistungen soll eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Diese wurde bereits im Verwaltungsausschuss vom 04.04.2019 sowie im Kreistag am 09.05.2019 beschlossen. Da sie sich zum damaligen Zeitpunkt noch in einem frühen Stadium der Abstimmung befand und sich seitdem Änderungen ergeben haben, soll nun endgültig darüber entschieden werden.

Die Abstimmungen zwischen allen Beteiligten sind noch nicht endgültig abgeschlossen, es wurde jedoch ein grundsätzlicher Konsens gefunden, sodass die Verwaltung davon ausgeht, dass sich nur noch unwesentliche Änderungen ergeben werden. Die Fassung mit Stand vom 25.09.2019 (zuletzt bearbeitet in der Besprechung am 15.10.2019) wurde der nicht öffentlichen Vorlage an den Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 24.10.2019 beigefügt. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung für den Kreistag befindet sich die Vereinbarung noch in der Endabstimmung. Die aktuellste Version kann bei der Landkreisverwaltung - Amt für Schulen und öffentlichen Personennahverkehr - eingesehen werden.

Wesentliche inhaltliche Punkte des Vertrages sind:

- grundsätzliche Regelungen zur **Kooperation** aller Beteiligten (für den Landkreis besonders wichtig die Zusammenarbeit mit der NVBW im Vergabeprozess)

- **§ 1 Definition und Abstimmung der** grundsätzlich von der Direktvergabe betroffenen **Leistung** (hier insbesondere zu erwähnen, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, die Verkehre der S9 Bretten – Bruchsal, trotz der generellen Zuordnung der Strecke in das Stuttgarter Netz, auch zukünftig rechtssicher an die AVG vergeben zu können)

- gem. § 4 Abs. 2 lit. c und § 5 Abs. 7 lit. b erfolgt eine **Unterscheidung der Leistung in Ein-System- und Zwei-System-Fahrzeuge** (für den Landkreis wichtig, da Ein-

System-Leistungen in der Regel günstiger sind) sowie die Regelung, dass der Landkreis **bei reinen Verstärkerfahrten nur die variablen Kosten** bezahlen muss

- Die **Laufzeit** des Vertrages wurde so gewählt, dass ein **Gleichklang** mit den Verkehren auf dem **Netz 7b** entsteht. Hierdurch können auch in Zukunft Leistungen zwischen den Ausschreibungs- und Direktvergabenetzen getauscht werden.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 24.10.2019 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Zu welchem Preis die Verkehrsleistungen im Rahmen der Gruppe von Behörden vergeben werden können, kann derzeit noch nicht prognostiziert werden. Die AVG soll zu einem Preis beauftragt werden, der einem Marktvergleichspreis – also einem unter wettbewerblichen Bedingungen zu erwartenden Angebotspreis – entspricht. Dazu werden die Beträge für die Jahre ab 2023 zunächst in einer Schattenkalkulation prognostiziert und dann in einem Marktpreisvergleichsverfahren zusammen mit allen Beteiligten abschließend ermittelt.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nach den Kostenbestandteilen Betrieb, Fahrzeuge, Trassen- und Stationspreise, wobei diese von der AVG bei der Bundesnetzagentur vorab angezeigt werden. Bei dem vorgesehenen Vertragswerk sind die Trassen- und Stationspreise zukünftig durchlaufende Posten.

III. Zuständigkeit

Da es sich hierbei um eine Grundsatzentscheidung handelt, ist für die Beschlussfassung die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.